

# Gewährleistungsbedingungen

## MWS Schneidwerkzeuge GmbH & Co. KG – Produktgruppe Mulchmaster

### 1. Beginn, Ende, Dauer

Die Gewährleistung beginnt mit dem Kaufdatum – gem. ausgefüllter Online Registrierung, Händlerstempel und Rechnung des Händlers. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten ab dem Tag der Übergabe (Kaufdatum) an den Endabnehmer, ausgenommen sind MWS-Motorgeräte, die – auch nur vorübergehend – für behördliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden. In diesen Fällen endet die Gewährleistung mit Ablauf von 12 Monaten. Schäden, die mit Ablauf dieser Fristen nicht bei einem MWS Vertragshändler oder bei der MWS selbst angemeldet worden sind, begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Der jeweilige Gewährleistungsanspruch verjährt mit Ablauf von 6 Monaten nach der Entdeckung des Fehlers.

### 2. Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes gehört ausschließlich das Mähen von Gras- und Rasenflächen bzw. das Mulchen selbiger. Jeder darüberhinausgehende Einsatz gilt als nicht bestimmungsgemäß. Der Verwender ist im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zur Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen / Hinweise verpflichtet. Eigenmächtige Veränderungen (z.B. Selbstreparaturen oder konstruktive Veränderungen) an diesem Gerät schließen eine Haftung des Herstellers für daraus resultierende Schäden aus, mit der Veränderung des Gerätes erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Für Schäden an der Maschine oder Folgeschäden an Sachwerten oder Personenschäden, die durch nichtbestimmungsgemäße Verwendung entstanden, haftet der Hersteller nicht und es können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Der Hersteller behält sich das Recht vor, Mängel der Kaufsache durch Nachbesserung zu beheben. Über die Gewährleistung hinausgehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften. Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

### 3. Geltungsbereich

Von der Gewährleistung **nicht erfasst** sind der **natürliche Verschleiß und Verschleiß durch nichtbestimmungsgemäßen Einsatz** (auch Überlastung), sowie folgende Einzelteile

- Filterelemente,
- Zündkerzen,
- Räder,
- Bowdenzüge,
- Starterseile,
- Keilriemen,
- Messer,
- Messerschraube, Scherschrauben,
- Scheiben, Sicherungen, Tellerfedern,
- Basishalter,
- Höhenverstellungen,
- Schnittkessel, verformte Tragrahmen,
- abgerissene Schweiß- und Anbauteile,
- Anschlusskabel zum Gerät.

Des Weiteren ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Bedienung, Transporte und sonstige Verschleißteile sowie jegliches nicht zur Serienausstattung gehörendes Zubehör. Darüber hinaus sind von der Gewährleistung **Wartungs-, Service- und Reinigungsarbeiten, z.B. das Einstellen der Bowdenzüge oder Motordrehzahl, Fahrzeiten/-kosten zum Endkunden, Bearbeitungsgebühren ausgeschlossen.**

Schäden am Gerät und Schäden, die Dritten durch die Verwendung eines „HM“ MULCHMASTERs im Profibereich (gewerbliche Nutzung) entstehen, sowie Schäden des Gerätes infolge einer unsachgemäßen, unsorgfältigen Benutzung oder Pflege, Vernachlässigung und Stoßschäden am Gerät (z.B. Lackschäden) unterliegen nicht der Gewährleistung. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von MWS über.

Der mit der Fehlerbeseitigung beauftragte MWS-Vertragshändler ist nicht berechtigt, im Namen von MWS rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die bestehenden gesetzlichen

# Gewährleistungsbedingungen

## MWS Schneidwerkzeuge GmbH & Co. KG – Produktgruppe Mulchmaster

Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

### **4. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen / Rahmenbedingungen mit dem Serviceunternehmen**

1. Vor Beginn jeder G-Reparatur ist diese mit dem MWS-Kundendienst abzustimmen und von diesem frei zu geben.

2. Die Arbeitskosten werden mit dem jeweiligen MWS-Stundensatz vergütet. Fahrtkosten, Hilfsstoffe, Öle und Material, welches nicht bei MWS bezogen wurde(n) oder sonstige Aufwände, werden nicht ersetzt.

3. Rechnungen oder Zahlungsabzüge/Verrechnungen werden für die G-abwicklung nicht akzeptiert. Vergütungen erfolgen ausschließlich durch Gutschrift.

4. Ersatzteile für G-arbeiten werden dem Serviceunternehmen vorab in Rechnung gestellt. Wird die auf der Rechnung angegebene Retournierungsfrist eingehalten, werden die Kosten für die Ersatzteile rückvergütet und die angemessenen Reparaturkosten nach Abklärung vergütet.

5. Nach erfolgter Reparatur sind die Defektteile samt vollständig ausgefülltem MWS-Gewährleistungsantrag (unbedingt erforderlich ist die Angabe der exakten Angaben lt. Typenschild) und der Endkundenrechnung zu dem reparierten MULCHMASTER innerhalb von 8 Wochen nach Reparaturannahme an die MWS zurückzusenden (Posteingang maßgeblich). Zu spät eingegangene bzw. unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden, ein Vergütungsanspruch erlischt mit Fristablauf.

### **Bei Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften sowie der Montageanleitungen oder bei jeglichen Veränderungen am Gerät erlischt jeder Anspruch auf Gewährleistung!**

Als Hersteller behalten wir uns das Recht vor, jederzeit Änderungen der Geräteausführung vorzunehmen. Deshalb sind die in den technischen Dokumentationen enthaltenen Angaben unverbindlich und können jederzeit Änderungen erfahren.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, die von Ihnen anerkannt werden und die Grundlage unserer Geschäftsbeziehung sind.

Die hier geregelten Bedingungen können jederzeit aktualisiert werden und sind verbindlich in der zum Schadenszeitpunkt jeweils gültigen Form.

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für Folgeschäden jeder Art, welche durch unsachgemäße Bedienung oder zweckfremden Einsatz seiner Geräte entstehen. Gleichzeitig erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung im Sinne des deutschen Produkthaftungsgesetzes vom Dezember 1989 in der geltenden Fassung.

Schadensersatzansprüche richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Maßgabe des Ausschlusses der Haftung bei Fahrlässigkeit, bei Verletzung von beteiligten und unbeteiligten Personen haftet MWS nur für Vorsatz.